

Prämientarif

Gültig ab 01.01.2021

Version 6.1, Stand vom 01.01.2021

Autor	Heribert Knittlmayer
Erlassen durch	den Verwaltungsrat am 20.02.2020
Genehmigt durch	den Bundesrat bzw. den Vorsteher des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung am 02.07.2020
Ersetzt	den Prämientarif vom 01 01.2016, Version 5.0

Im Sinne der besseren Verständlichkeit werden geschlechtsspezifische Begriffe nur in der maskulinen Form verwendet. Die feminine Form wird vom jeweiligen Begriff mit umfasst und gilt als gleichberechtigt.

Inhalt

Art.1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art.2	Versicherungsprämien.....	3
Art.3	Aufwandsprämien.....	4
Art.4	Erhebung der Aufwands- und Versicherungsprämien	4
Art.5	Änderung bestehender Versicherungen und Garantien.....	5
Art.6	Rückversicherungsprämien	5
Art.7	Schlussbestimmungen	5

Art.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die SERV erhebt für ihre Direktversicherungen und Garantien Risikoprämien (nachfolgend „Versicherungsprämien“ genannt) und für die Gewährung von Rückversicherungen Rückversicherungsprämien. Ferner erhebt sie Aufwandsprämien.
- 1.2 Der Verwaltungsrat der SERV führt die Einzelheiten der Prämienberechnung näher aus, wo dieser Prämientarif dazu Raum lässt, und veröffentlicht sie in geeigneter Form auf der Website der SERV.
-

Art.2 Versicherungsprämien**2.1 Grundsätze**

- 2.1.1. Die SERV erhebt Versicherungsprämien als Gegenleistung für das versicherte Risiko. Die Versicherungsprämien müssen im Einzelfall risikogerecht sein (Art. 6 Abs. 1 lit. c SERVG) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Eigenwirtschaftlichkeit der SERV festgelegt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a SERVG).
- 2.1.2. Die Versicherungsprämie wird nach dem jeweils aktuellen Marktpreis oder nach Schuldner- und Länderrisikokategorien unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Ermässigungen bestimmt.
- 2.1.3. Massgebend für die Prämienbemessung sind namentlich die Höhe und die Dauer der Deckung, die Bonität von Schuldner und Land, der Qualität der vorhandenen Sicherheiten und die Währung der versicherten Forderung.
- 2.1.4. Wird die Versicherungsprämie nach Länderrisiko- und Schuldnerkategorien bestimmt, so beträgt sie unter Einschluss etwaiger Zuschläge, Ermässigungen und des Korrekturfaktors für die betreffende Deckung mindestens 0,1 Prozent und höchstens 10 Prozent der Bemessungsgrundlage pro Jahr Risikolaufzeit.
- 2.1.5. Die SERV orientiert sich bei der Festlegung der Versicherungsprämien an den international anerkannten Grundsätzen für staatlich unterstützte Exportkredite, namentlich an jenen der OECD.

2.2 Länderrisiko- und Schuldnerkategorien

- 2.2.1 Die Länderrisikokategorie richtet sich nach dem Land, in dem der Schuldner niedergelassen ist. Hat ein anderes Land einen grösseren Einfluss auf das versicherte Schuldnerisiko, so ist die Länderrisikokategorie jenes Landes massgebend. Das massgebende Land wird aufgrund einer Risikobeurteilung einer Länderrisikokategorie zugeordnet. Die Länderrisikokategorie bestimmt sich nach den Ländereinstufungen der OECD oder, wenn eine solche fehlt, der SERV.
- 2.2.2 Für die Berechnung des Prämienanteils für das wirtschaftliche Risiko wird der Schuldner aufgrund einer Bonitätsbeurteilung durch die SERV einer Schuldnerkategorie zugeordnet.
- 2.2.3 Sind mehrere Schuldner (Mitschuldner, Garanten) vorhanden, so kann die SERV auf die Länderrisiko- und Schuldnerkategorie des Schuldners mit der besten Risikoeinstufung abstellen. Davon kann die SERV zur Erreichung einer risikogerechten Prämie abweichen.
- 2.2.4 Für die Prämienberechnung ist die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Versicherungspolice oder der Garantie durch die SERV massgebende Länderrisiko- und Schuldnerkategorie anwendbar.

2.3 Zuschläge und Ermässigungen

- 2.3.1 Die SERV kann Zuschläge namentlich bei erhöhten Risiken, bei ausländischen Zulieferungen, bei Deckungen in Fremdwährungen, bei Zahlung der Versicherungsprämie in Raten und bei der ausnahmsweisen Gewährung überstandardmässiger Deckungssätze erheben.
- 2.3.2 Ermässigungen kann die SERV namentlich bei Vorliegen von Sicherheiten zur Minderung des politischen oder wirtschaftlichen Risikos oder bei besonderen Eigenschaften des Exportguts gewähren.
- 2.3.3 Die SERV berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Deckungsart namentlich in Bezug auf den Gegenstand der Deckung, die Risikostruktur und die Schadenserfahrung prämienerhöhend oder prämienvermindernd.

2.4 Berechnungsgrundlagen

- 2.4.1 Bemessungsgrundlage ist der versicherte oder garantierte Betrag ohne Zinsen. Bei der Refinanzierungsgarantie wird der durch die Lieferanten- oder Käuferkreditversicherung versicherte Betrag vom garantierten Betrag abgezogen.
 - 2.4.2 Die Risikolaufzeit entspricht dem Zeitraum, in dem die SERV im Risiko steht. Steht die SERV nicht während der ganzen Risikolaufzeit für den vollen versicherten oder garantierten Betrag im Risiko, so kann sie in der Prämienberechnung eine angemessen gekürzte Risikolaufzeit berücksichtigen.
-

Art.3 Aufwandsprämien

- 3.1 Die SERV erhebt eine Aufwandsprämie als Teil der Versicherungsprämie.
 - 3.2 Die SERV kann bei geringem administrativem Aufwand auf die Aufwandsprämie eine Ermässigung gewähren.
 - 3.3 Für erhöhten administrativen Aufwand kann die SERV über die Aufwandsprämie nach Art. 3.1 hinaus eine zusätzliche Aufwandsprämie erheben. Sie kann den Aufwand einzeln abrechnen oder einen Pauschalbetrag erheben.
 - 3.4 Vor dem Abschluss einer Versicherung kann die SERV für die Prüfung des Antrags für eine Versicherung, Garantie oder einer grundsätzlichen Versicherungszusage eine Prüfgebühr erheben. Sie kann die Prüfgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand abrechnen oder einen Pauschalbetrag erheben. Wenn es zum Abschluss einer Versicherung oder Garantie kommt, wird die Prüfgebühr mit der erhobenen Versicherungsprämie verrechnet.
 - 3.5 Rechnet die SERV nach dem tatsächlichen Aufwand ab, so stellt sie den Aufwand ihrer Mitarbeiter zum Stundenansatz von CHF 150 bis CHF 300 in Rechnung. Zusätzlich verrechnet sie die Auslagen für Leistungen Dritter wie Reise- und andere Spesen, Rechtsberatung, Projekt- und Umweltanalysen.
-

Art.4 Erhebung der Aufwands- und Versicherungsprämien

- 4.1 Prämienschuldner ist der Versicherungs- oder Garantienehmer.
 - 4.2 Die Prämien sind bei Erhalt der Rechnung fällig.
-

Art.5 Änderung bestehender Versicherungen und Garantien

- 5.1 Stimmt die SERV einer Änderung einer Versicherung oder Garantie zu und ändern sich dadurch prämierelevante Faktoren, wird die Versicherungsprämie unter Berücksichtigung der massgebenden Veränderungen für das zukünftige Risiko neu berechnet.
- 5.2 Ergibt sich aus der Neuberechnung eine Prämienhöhung, so erhebt die SERV die Erhöhung.
- 5.3 Ergibt sich aus der Neuberechnung eine Prämienreduktion, so zieht die SERV von der Prämienzahlung die Aufwandsprämie ab. In begründeten Fällen kann sie die Rückerstattung herabsetzen oder ganz ausschliessen.
- 5.4 Die Neuberechnung und Rückerstattung von Versicherungsprämien ist ausgeschlossen, wenn:
- a. ein Versicherungsfall eingetreten ist;
 - b. ein Leistungsausschlussgrund vorliegt; oder
 - c. der Versicherungsnehmer die vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages durch die SERV zu vertreten hat.
-

Art.6 Rückversicherungsprämien

- 6.1 Für die Gewährung von Rückversicherungen erhebt die SERV eine Rückversicherungsprämie, welche grundsätzlich dem quotalen Anteil an der Gesamtprämie unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr des Erstversicherers entspricht.
- 6.2 Die SERV erhebt eine höhere Prämie, wenn die Prämie des Erstversicherers die international anerkannten Grundsätze für staatlich unterstützte Exportkredite, namentlich jene der OECD, nicht beachtet oder nach den Beurteilungsgrundsätzen der SERV nicht als risikogerecht erscheint.
-

Art.7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieser Prämientarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 7.2 Der Prämientarif vom 1. Januar 2016 wird aufgehoben.
- 7.3 Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag vor dem 1. Januar 2021 bei der SERV eingereicht oder stützt sich sein später eingereichter Versicherungsantrag auf eine vor dem 1. Januar 2021 gewährte und nicht später verlängerte grundsätzliche Versicherungszusage, so gilt der Prämientarif in der bisher geltenden Fassung, auch wenn die Versicherungspolice nach diesem Datum ausgestellt oder geändert wird.